

Reglement Entschädigungen

Das Reglement Entschädigungen (RE) von Swiss Volley Region Zürich (SVRZ) tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden die Spesen und Entschädigungen betreffenden Reglemente der SVRZ.

Die männliche Form steht stellvertretend auch für die weibliche.

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
ER	Ergänzungsreglement
MK	Meisterschaftskommission
NW	Nachwuchs
RE	Reglement Entschädigungen
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RTZ	Regionales Trainingszentrum
SV	Swiss Volley
SVRZ	Swiss Volley Region Zürich
VS	Vorstand
ZM	Züri Meisterschaft

1. Entschädigung Spesen

1.1 Grundsatz

Als Spesen gelten Auslagen eines Funktionsträgers, welche im direkten Zusammenhang mit der zu erfüllenden Aufgabe stehen und zweckmässig sind.

Die Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen oder mit einer Pauschalvergütung abzugelten. Sämtliche Kosten wie Fahrtkosten, Verpflegung, Telefon, Büromaterial, Anteil an der Büromiete, PC-Wartung (inkl. Virenschutz) und Stromkosten sind in der Pauschalentschädigung eingeschlossen.

Sämtliche Funktionäre sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements tief zu halten.

1.2 Funktionäre

Als Funktionäre gelten:

- Vorstandsmitglieder des SVRZ
- Kommissionsmitglieder des SVRZ
- Mitglieder des Verbandsgerichtes SVRZ
- Volleyball – Parlamentarier

1.3 Pauschalspesen und Fahrtkosten für Funktionäre

Pro offizielle Sitzung / offiziellem Anlass für Verpflegung, Kleinspesen

- halber Tag bis 6 Stunden oder abends (inkl. Mittag- oder Abendessen) Fr. 60.–
- ganzer Tag über 6 Stunden (inkl. Mittag- und Abendessen) Fr. 100.–
- zusätzlich Fahrt Wohnort – Zielort 2. Klasse ÖV

Über Ausnahmen entscheidet der VS SVRZ.

2. Entschädigung Ehrenamtlichkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten werden finanziell oder durch Vergabe von Schiedsrichtermandaten entschädigt.

1 Funktionärsmandat im SVRZ entspricht 1 Pflichtschiedsrichtermandat.
Pro Person können höchstens 2 Mandate vergeben werden.

2.1 Vorstand

- gewähltes Vorstandsmitglied 1 Mandat

2.2 Kommissionen

Angegeben ist die maximale Anzahl Mandate pro Kommission. Diese verteilt sie selbständig auf ihre Mitglieder, wobei pro Mitglied höchstens 1 Mandat vergeben werden kann.

- RSK 6 Mandate
- RC (Ref-Coach) 10 Mandate
- MK SVRZ, inkl. Plauschmeisterschaft 4 Mandate
- Nachwuchs-Kommission 6 Mandate

2.3 Schiedsrichter regionale Ligen und regionales Qualifikationsturnier zur SM

Schiedsrichterentschädigungen sind durch den Heimverein zu bezahlen

- 2. Liga Herren + Damen Fr. 60.–
- 3. Liga Herren + Damen Fr. 50.–
- 4. Liga und tiefer Herren + Damen Fr. 40.–
- U23 1. Liga Interliga Herren + Damen Fr. 60.–
- U23 1. Liga Herren + Damen Fr. 50.–
- U23 2. Liga und tiefer Herren + Damen Fr. 40.–
- Reisespesen pauschal pro Tag und Schiedsrichter Fr. 20.–
- Entschädigung für reg. Qualifikationsturniere pro Spiel Fr. 30.–

2.4 1. Liga-Schiedsrichter und Linienrichter-Einsätze

Für die Schiedsrichter- und Linienrichterhonorare und-entschädigungen von NLA-, NLB-, 1.Liga-Spielen gelten die Regelungen von Swiss Volley.

2.5 Spieltagorganisatoren an Spieltagen im Nachwuchsbereich inkl. SVRZ- Qualifikationsturnier zur SM

Die Entschädigung für die Durchführung eines Spieltages wird jeweils nach dem Spieltag an die Vereine ausbezahlt.

- pro Halle Fr. 50.–
- zusätzlich Hallenmietgebühren gegen Originalrechnung

2.6 Regionales Fördertraining Knaben, Talentsichtungstraining und SAR

Es werden die folgenden Pauschal-Entschädigungen abgerechnet (Ansätze sind für einen Jahreskurs gerechnet):

- Ohne Trainer-Ausweis Fr. 1'000.–
- Mit Trainer-Ausweis T, C oder B Fr. 2'000.–
- Mit Trainer-Ausweis A Fr. 3'000.–

Pro Team werden max. zwei Personen entschädigt.

Die J+S-Entschädigung für die Teilnehmer kommen dem SVRZ als Organisator zu.

Die Entschädigung wird pro Team und Saison abgerechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass das Fördertraining, die Talentsichtung und das SAR von den gleichen Trainern ausgeführt wird.

2.7 Regionales Fördertraining Mädchen, Talentsichtungstraining und SAR

Ist die Durchführung des Fördertrainings, des Talentsichtungstrainings und des SARs in einem Mandatsvertrag geregelt, regelt der Mandatsträger die Bezahlung der Trainer. Die Verteilung der J+S-Entschädigung wird im Mandatsvertrag geregelt.

2.8 Würdigung von sportlichen Leistungen

Der Vorstand der SVRZ kann sportliche Leistungen der angeschlossenen Mitgliedervereine folgendermassen würdigen.

Voraussetzung für ein entsprechendes Geschenk ist, dass sich der Verein in der Region vorbildlich verhalten hat und seine Pflichten gegenüber dem SVRZ wahrnimmt (z. B. DV Teilnahme, Schiedsrichter-Obligatorien in den Ligen, finanzielle Verpflichtungen)

- Regionalmeister 2. Liga Matchball
- Gruppensieger 3., 4., 5. Liga Matchball
- Züri Cup Sieger Matchball
- Sieger Finalturniere Nachwuchs Meisterschaften (inkl. U23) T-Shirts
- Schweizer Meister, Nachwuchs Meisterschaft Swiss Volley
Geschenk/Gutschein im Wert von maximal Fr. 500.–
(soll primär an das entsprechende Team gehen, z.B. Dessertessen, ...)